

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2009 vom 16.04.2009

Der Kreistag hat am 05.12.2008 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	123.121.365 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.388.128 Euro
der Jahresüberschuss / der Jahresfehlbetrag auf	1.266.763 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	120.609.475 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	119.733.698 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	875.777 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.319.040 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.220.770 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.901.730 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.468.305 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	442.352 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.025.953 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	125.396.820 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	125.396.820 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.468.305 Euro
zusammen auf	2.468.305 Euro.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.783.650 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.783.650 Euro

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 9.500.000 Euro

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.780.000 Euro
zusammen auf	5.780.000 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	1.000.000 Euro
zusammen auf	2.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.230.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	1.230.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57,) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 38,6 v.H. festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.1.2009 kann erst angegeben werden, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 8 § 13 Abs. 1 KomDoppikLG vom Kreistag festgestellt ist. Wegen der bisherigen kameralen Haushaltsführung können dahingehende Aussagen zum Eigenkapitalstand der Jahre 2007 und 2008 nicht angegeben werden.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 3 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 3 Fällen zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 16.04.2009
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Hinweise

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 07.04.2009, Az.: 17 430 – LK AW/21a, nach § 57 LKO i.V. m. den §§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 27.04.2009 bis 06.05.2009 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 112, öffentlich aus:

III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 16.04.2009
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat